



# AMTSBLATT DES KREISES WESEL

---

*Amtliches Verkündungsblatt*

---

37. Jahrgang

Wesel, 30. April 2012

Nr. 13

S. 1 - 9

---

## Inhaltsverzeichnis

- **Bekanntmachung über eine zwischen der Stadt Xanten und der Gemeinde Alpen abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der Wohngeldstelle Alpen durch die Wohngeldstelle Xanten vom 28.03.2012** 2
- **Bekanntmachung nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für einen Gewässerausbau der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft – LINEG – aus Kamp-Lintfort** 6
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Hassan Al Bayati** 7
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Frits Knol** 7
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Frau Dagmar Roehnert** 8
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für die Firma Cargo Freight Service GmbH C. F. S. Forwarding i. Gr. Logistics** 8
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Hermann Loetters** 9
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Danjel Rauber** 9

## **Bekanntmachung**

Die zwischen der Stadt Xanten und der Gemeinde Alpen abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der Wohngeldstelle Alpen durch die Wohngeldstelle Xanten vom 28.03.2012 wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 S. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung bekannt gemacht.

### **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der Wohngeldstelle Alpen durch die Wohngeldstelle Xanten**

Zwischen der Gemeinde Alpen und der Stadt Xanten – nachstehend Beteiligte genannt – wird gemäß § 3 Absätze 5 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV NRW S. 665), i.V.m. §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621/SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2009 (GV NRW S. 298; ber. S. 326), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der Wohngeldstelle Alpen durch die Wohngeldstelle Xanten geschlossen:

#### **§ 1 Gegenstand, Ziele**

1. Im Sinne einer rechtssicheren, bürgerfreundlichen und wirtschaftlichen Wahrnehmung sollen die Aufgaben der Wohngeldsachbearbeitung für die Stadt Xanten und die Gemeinde Alpen gemeinsam durch die Stadt Xanten durchgeführt werden.
2. Die Stadt Xanten verpflichtet sich, gemäß § 23 Absatz 2 Satz 2 GkG die Aufgaben nach dem Wohngeldgesetz für die Gemeinde Alpen durchzuführen. Die Rechte und Pflichten der Gemeinde Alpen als Bewilligungsbehörde bleiben unberührt. Für die Führung eines Rechtsstreites ist eine Bevollmächtigung der Stadt Xanten erforderlich. Vollstreckungsmaßnahmen verbleiben in der Zuständigkeit der Gemeinde Alpen.

#### **§ 2 Organisation und Personal**

1. Die Organisation der Wohngeldstelle obliegt der Stadt Xanten.
2. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden im Einvernehmen der Beteiligten von der Stadt Xanten gestellt. Dienort ist die Stadt Xanten.
3. In der Wohngeldstelle wird eine Sachbearbeiterin bzw. ein Sachbearbeiter der

Entgeltgruppe 8 TVöD mit 0,4 Stellenanteil (auf der Basis einer wöchentlichen Arbeitszeit von 39 Stunden) zur Wohngeldsachbearbeitung für die Gemeinde Alpen unter Abdeckung von Urlaubs- und Krankheitszeiten eingesetzt.

Weiterhin wird durch die Leiterin oder den Leiter des Fachbereichs Soziales und Bildung eine Prüfung und Freigabe der bearbeiteten Wohngeldfälle durchgeführt.

Die örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Xanten führt die Vorprüfung im Bereich Wohngeld gemäß § 100 Absatz 4 der Landeshaushaltsordnung (LHO) durch.

4. Die Bereitstellung zusätzlichen Personals oder die Reduzierung nicht benötigten Personals kann nur einvernehmlich zwischen den Beteiligten erfolgen, ohne dass es dazu einer Anpassung der Vereinbarung bedarf.
5. Die Gemeinde Alpen richtet eine Stelle zur Entgegennahme von Wohngeldanträgen im Rathaus in Alpen ein und leitet diese zeitnah zur Bearbeitung an die Wohngeldstelle der Stadt Xanten weiter.
6. Sollte sich der Arbeitsanfall erheblich und wahrscheinlich dauerhaft, d. h. über 20 %, verändern, werden die Vertragspartner auch während der Laufzeit eine Änderung des Personalbedarfs vornehmen.

### **§ 3**

#### **Kostenerstattung und -verteilung**

1. Für die Übernahme der Aufgaben nach § 1 erfolgt eine Kostenerstattung durch die Gemeinde Alpen an die Stadt Xanten.
2. Die Stadt Xanten stellt die erforderlichen Räume, Büromöbel sowie Ausstattungsgegenstände einschl. der IT-Ausstattung.
3. Die Gemeinde Alpen erstattet der Stadt Xanten die Aufwendungen der Vergütungen der durch die Stadt Xanten gestellten, in der Sachbearbeitung tätigen Beschäftigten entsprechend dem in § 2 Ziff. 3 festgelegten Stellenanteil.
4. Für verwaltungsweite und fachbereichsinterne Gemeinkosten wird entsprechend der Empfehlung der KGSt ein Zuschlag in Höhe von 20% der Personalkosten erhoben.  
Die Kosten für die Prüfung und EDV-Freigabe der bearbeiteten Wohngeldfälle durch die Leiterin oder den Leiter des Fachbereichs Soziales und Bildung sowie die Kosten für die Vorprüfung im Bereich Wohngeld durch die örtliche Rechnungsprüfung gelten als Gemeinkosten.
5. Die Sachkosten der Büroarbeitsplätze und die IT-Kosten werden nach der Methodik der KGSt ermittelt und betragen derzeit  
6.250,00 € für die Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes (ohne IT)  
3.450,00 € für IT – Kosten  
Diese Kosten werden von der Gemeinde Alpen gemäß dem in § 2 Ziff. 3 festgelegten Stellenanteil für die Sachbearbeitung erstattet.
6. Anpassungen sind immer dann vorzunehmen, wenn sich durch Tarifierhöhungen bzw. –absenkungen die tatsächlichen Vergütungen zum Erstattungszeit-

punkt verändern. Weitere Anpassungen sind immer dann vorzunehmen, wenn Veränderungen bei den Kosten eines Arbeitsplatzes oder den IT – Kosten nach KGSt eintreten.

7. Die Erstattung der Personal- und -nebenkosten erfolgt durch Abschlagzahlungen zu einem Viertel des Jahresbetrages jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres. Eine Spitzabrechnung erfolgt im 1. Quartal nach Ablauf des jeweiligen Jahres. Über- oder Unterzahlungen werden 2 Wochen nach Vorlage der Spitzabrechnung ausgeglichen.
8. Für die vorbereitende Tätigkeiten in Verbindung mit der Aufgabenübernahme von der Gemeinde Alpen in der Zeit vor dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung erhält die Stadt Xanten eine Einmalzahlung in Höhe von 4.400,00 €

#### **§ 4 Vorprüfung**

Die örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Xanten übernimmt die Vorprüfung im Bereich Wohngeld gemäß § 100 Absatz 4 der Landeshaushaltsordnung (LHO). Die Vorprüfung für die Gemeinde Alpen wird in gleicher Weise wie bei der Stadt Xanten vorgenommen.

#### **§ 5 Vertragsdauer, Kündigung, Auflösung**

1. Diese Vereinbarung wird zum 01.04.2012 wirksam und läuft auf unbestimmte Zeit.
2. Eine Kündigung dieser Vereinbarung kann jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.  
Im Falle einer Kündigung durch die Gemeinde Alpen werden die Beteiligten bezüglich der Übernahme der mit der Aufgabe betrauten Mitarbeiterin oder des betrauten Mitarbeiters der Stadt Xanten durch die Gemeinde Alpen ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung in Verhandlungen eintreten.
3. Die Möglichkeit einer einvernehmlichen Aufhebung bleibt unberührt.

#### **§ 6 Schlussbestimmungen**

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden oder diese Vereinbarung Lücken enthalten, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen werden die Beteiligten dann eine solche vereinbaren, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieser Vereinbarung vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

2. Bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, die sich auf diese Vereinbarung auswirken, wird vereinbart, in angemessener Frist Verhandlungen über eine ggf. notwendige Anpassung aufzunehmen.
3. Änderungen, Ergänzungen und Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen der schriftlichen Form. Irgendwelche mündlichen Abreden sind unwirksam.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung wird nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde gemäß § 24 GkG am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam.

Für die Gemeinde Alpen  
Alpen, 28.03.2012

Ahls  
Bürgermeister

van Gelder  
Allgemeiner Vertreter

Für die Stadt Xanten  
Xanten, 28.03.2012

Strunk  
Bürgermeister

van Holt  
Allgemeiner Vertreter

### **Genehmigung**

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der Wohngeldstelle Alpen durch die Wohngeldstelle Xanten vom 28.03.2012 wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 S. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung genehmigt.

Wesel, den 27. April 2012

Der Landrat  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
In Vertretung  
gez. Berensmeier

## **Bekanntmachung nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für einen Gewässerausbau der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft – LINEG – aus Kamp-Lintfort**

Die LINEG beabsichtigt den naturnahen Ausbau eines etwa 340 m langen Abschnittes des „Graben Repelens“ in Moers südlich der Niephauser Straße bis zur Verrohrung unterhalb der Stormstraße. Der Ausbau beinhaltet im wesentlichen die Stabilisierung der Grabenböschungen mittels Rückbau vorhandener Sohl- und Uferbefestigungen und der Verwendung landschaftsgerechter Sicherungsmaßnahmen. Außerdem ist oberhalb des Durchlasses Stormstraße die Errichtung eines naturnah als Gewässeraufweitung ausgebildeten Sandfangs vorgesehen.

Gem. § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat die Genehmigungsbehörde zu prüfen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die an die Entscheidung anzulegenden Kriterien sind in Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) aufgeführt.

Die allgemeine Vorprüfung in diesem Einzelfall hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch den Ausbau eines Abschnittes des „Grabens Repelen“ nicht zu erwarten sind.

Gem. § 3 a UVPG stelle ich fest, dass für den teilweisen Ausbau des „Grabens Repelen“ keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gem. § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Wesel, den 26.04.12

Kreis Wesel  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Underberg

---

## ***Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung***

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Hassan Al Bayati**, letzte bekannte Anschrift 47443 Moers, Bismarckstr. 2, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 13.04.12, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-ZQ937, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 169 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 20.04.12  
Kreis Wesel  
Der Landrat  
FD 36 –Straßenverkehr-  
Im Auftrag  
gez. Kirsch

---

## ***Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung***

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Frits Knol**, letzte bekannte Anschrift Bruchstraße 86 ,47665 Sonsbeck, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 20.04.12, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-QS296, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 169 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 20.04.12  
Kreis Wesel  
Der Landrat  
FD 36 –Straßenverkehr-  
Im Auftrag  
gez. Kirsch

---

## ***Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung***

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Frau Dagmar Roehnert**, letzte bekannte Anschrift Bahnstraße 151 in 41069 Mönchengladbach, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 12.04.2012, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-WP421, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 168a während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 24.04.2012  
Kreis Wesel  
Der Landrat  
FD 36 –Straßenverkehr-  
Im Auftrag  
gez. Hübert

---

## ***Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung***

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **die Firma Cargo Freight Service GmbH C. F. S. Forwarding i. Gr. Logistics**, letzte bekannte Anschrift Dieselstraße 31 in 46539 Dinslaken, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 23.03.2012, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-CF201, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 168a während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 24.04.2012  
Kreis Wesel  
Der Landrat  
FD 36 –Straßenverkehr-  
Im Auftrag  
gez. Hübert

---

## ***Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung***

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Hermann Loetters**, letzte bekannte Anschrift 47199 Duisburg, Grafschafterstr. 162, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 13.04.2012, Aktenzeichen 36-4 HPF MO-X260, erlassen.

Der Fahrzeughalter ist verstorben. Mögliche Erben waren nicht zu ermitteln. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 168 a während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 25.04.2012  
Kreis Wesel  
Der Landrat  
FD 36 –Straßenverkehr-  
Im Auftrag  
gez. Engel

---

## ***Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung***

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Danjel Rauber**, geb. 20.04.1981, letzte bekannte Anschrift Ingridweg 3, 46539 Dinslaken, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 27.04.2012, Aktenzeichen 36-3.43.0/12, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 173 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 27.04.2012  
Kreis Wesel  
Der Landrat  
FD 36 –Straßenverkehr-  
Im Auftrag  
gez. Haarmann